

## BERATUNGSSTANDPUNKT

ZUR REFORM DES VORMUNDSCHAFTS- UND BETREUUNGSRECHTS (AB 01.01.2023)

### Zusammenfassung

Zum 1. Januar 2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Es stärkt die Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die Qualität der rechtlichen Betreuung. Das reformierte Betreuungsrecht sichert größtmögliche Selbstbestimmung und stellt die Wünsche des Betroffenen in den Mittelpunkt aller Entscheidungen, die ein:e Betreuer:in im Rahmen des gerichtlich bestimmten Aufgabenkreises trifft und umsetzt, wenn im Vorfeld keine oder keine ausreichende Vorsorgevollmacht erteilt wurde.

Die Reform ist die größte im Betreuungsrecht seit dessen Einführung und der Abschaffung der Entmündigung im Jahr 1992. Das Gesetz modernisiert darüber hinaus das Vormundschaftsrecht.

### Inhalt

- » Änderungen im Betreuungsrecht
  - » Stärkung der Selbstbestimmung betreuter Menschen
  - » Sicherung der Qualität der beruflichen Betreuung
  - » Anbindung ehrenamtlicher Betreuer:innen an Betreuungsvereine
- » Änderungen im Vormundschaftsrecht
- » Änderungen bei Vollmachten
- » Notvertretungsrecht für Ehegatten

### Sachverhalt

Ein Grundgedanke des seit Januar geltenden neuen Betreuungsgesetzes ist: Unterstützen vor Vertreten. Das heißt, Betreuer:innen sollen künftig noch deutlicher als bisher die gesetzliche Vorgabe erhalten, Betreute darin zu unterstützen, ihre Rechte selbst geltend zu machen, statt sie rechtlich zu vertreten. Die Möglichkeit, die von ihnen betreuten Personen zu vertreten, bleibt nach außen natürlich bestehen. Gegenüber den betreuten Personen sind sie aber an die strikte Vorgabe gebunden, nur bei Erforderlichkeit davon Gebrauch zu machen.

Um die Teilhabe betreuter Personen im gesamten Betreuungsprozess künftig zu stärken, sollen sie unter anderem besser über das Betreuungsverfahren informiert und darin



eingebunden werden – das gilt auch für die gerichtliche Entscheidung darüber, ob und wie eine Betreuung eingerichtet werden soll, wer als Betreuer:in ausgewählt wird und wie diese:r durch das Betreuungsgericht kontrolliert wird.



### Gut zu wissen

#### § 1814 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden

## Änderungen im Betreuungsrecht

### Stärkung der Selbstbestimmung betreuter Menschen

Das neue Betreuungsrecht stärkt die Selbstbestimmung von Menschen mit Unterstützungsbedarf. Es trägt damit den Vorgaben von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung.

Besonders durch folgende Regelungen wird die Selbstbestimmung gesichert und gestärkt:

- **Erforderlichkeitsgrundsatz:**  
Im neuen Vormundschafts- und Betreuungsrecht ist klar geregelt, dass ein:e Betreuer:in nur bestellt wird, wenn dies erforderlich ist, weil andere Hilfen nicht verfügbar oder nicht ausreichend sind ([§ 1814 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)).
- **Erweiterte Unterstützung:**  
Die Betreuungsbehörden erhalten mit dem neuen Instrument der erweiterten Unterstützung den gesetzlichen Auftrag, betroffene Menschen in geeigneten Fällen so zu unterstützen, dass hierdurch eine rechtliche Betreuung entbehrlich wird ([§ 8 Absatz 2](#) und [§ 11 Absatz 3](#) des neuen [Betreuungsorganisationsgesetzes \(BtOG\)](#)).
- **Pflicht zur Wunschbefolgung:**  
Im neuen Betreuungsrecht ist klar geregelt, dass der:die Betreuer:in die Angelegenheiten der betreuten Person so zu besorgen hat, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann. ([§ 1821 BGB](#)).
- **Auswahl des:der Betreuer:in:**  
Bei der Auswahl des:der zu bestellenden Betreuer:in hat das Betreuungsgericht grundsätzlich die Wünsche der zu betreuenden Person zu berücksichtigen ([§ 1816 Absatz 2 BGB](#)).



- **Schutz des Wohnraums:**  
Ein von der betreuten Person selbst genutzter Wohnraum darf durch den:die Betreuer:in grundsätzlich nur dann aufgegeben werden, wenn dies dem Willen der betreuten Person entspricht (§ 1833 BGB).
- **Gerichtliche Aufsicht:**  
Das Gericht führt über die gesamte Tätigkeit des:der Betreuer:in die Aufsicht. Bei Anhaltspunkten dafür, dass der:die Betreuer:in den Wünschen der betreuten Person nicht oder nicht in geeigneter Weise nachkommt, besteht grundsätzlich die Pflicht der:der zuständigen Rechtspfleger:in, die betreute Person persönlich anzuhören (§§ 1862 in Verbindung mit 1821 BGB).
- **Berichtspflicht des:der Betreuer:in:**  
Damit das Betreuungsgericht seine Kontrollaufgaben besser wahrnehmen kann, wurden die Anforderungen an die von der:dem Betreuer:in bei Gericht einzureichenden Berichte klarer formuliert (§ 1863 BGB).

### Sicherung der Qualität der beruflichen Betreuung

Das neue Betreuungsrecht sichert und verbessert die Qualität der beruflichen Betreuung. Dazu knüpft es den Zugang zum Betreuer:innen-Beruf an bestimmte Voraussetzungen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Voraussetzung für die Bestellung als berufliche:r Betreuer:in und für den Anspruch auf Vergütung ist eine Registrierung bei der zuständigen Betreuungsbehörde.
- Als berufliche:r Betreuer:in kann sich nur registrieren lassen, wer über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie ausreichende Sachkunde und einen ausreichenden Versicherungsschutz für Haftpflichtgefahren für die Tätigkeit als berufliche:r Betreuer:in verfügt (§ 23 BtOG).
- Die zuständige Stammbehörde am Sitz oder Wohnsitz des:der Betreuer:in führt eine Registrierakte über die in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständigen rechtlichen Betreuer:in und fordert regelmäßig Nachweise über die weitere persönliche Eignung und Zuverlässigkeit des:der beruflichen Betreuer:in sowie die Gestaltung und Organisationsstruktur seiner:ihrer beruflichen Tätigkeit (§ 25 BtOG). Bei begründeten Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass ein:e Betreuer:in nicht mehr persönlich geeignet oder zuverlässig ist oder wiederholt Betreuungen unqualifiziert führt, widerruft die Stammbehörde die Registrierung des:der beruflichen Betreuer:in (§ 27 Abs. 1 BtOG). Mit dem Widerruf der Registrierung kann er:sie fortan keine Vergütung mehr verlangen.



## Stärkung der Qualität und Anbindung ehrenamtlicher Betreuer:innen an Betreuungsvereine

Auch die Qualität in der ehrenamtlichen Betreuung wird durch das neue Bereuungsrecht gestärkt. Vor einer Betreuungsübernahme müssen ehrenamtliche Betreuer:innen ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit anhand eines Führungszeugnisses nach [§ 30 Abs. 5 BZRG](#) und einem Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach [§ 882b ZPO](#) nachweisen (beide Nachweise sind für ehrenamtliche Betreuer:innen kostenfrei, ein entsprechendes Formular zur Gebührenbefreiung wird in der Regel durch die örtlich zuständige Betreuungsbehörde ausgehändigt).

Weiter sieht das neue Betreuungsrecht für ehrenamtliche Betreuer:innen die Möglichkeit vor, mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine fachliche Begleitung und Unterstützung abzuschließen. Hier erfahren sie Fortbildungen zu betreuungsrechtlichen Themen, kollegiale Beratung sowie die Möglichkeit einer Verhinderungsbetreuung bei eigener Abwesenheit. Für Familienangehörige und Personen mit einer persönlichen Bindung zu der betroffenen Person ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung freiwillig.



### Gut zu wissen

#### **Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer:innen:**

Während Berufsbetreuer:innen nach Fallpauschalen vergütet werden, erhalten ehrenamtliche Betreuer:innen eine Aufwandsentschädigung. Durch die steuerfreie Aufwandspauschale (bis zu 3.000 €) werden alle Aufwendungen abgegolten, die der:de ehrenamtliche Betreuer:in innerhalb eines Jahres getätigt hat. Der Pauschalbetrag für die Aufwandspauschale beträgt derzeit 425,00 EUR pro Jahr und Betreuung. Die Aufwandspauschale wird jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuer:innenbestellung, gezahlt ([§1878 BGB](#)). Die Aufwandspauschale darf einmal jährlich aus dem Vermögen des Betreuten entnommen werden. Wenn der:die Betreute mittellos ist, kann die Erstattung der Aufwendungen beim Amtsgericht beantragt werden, z.B. mit diesem [Vordruck zum Auslagenersatz](#) .

## Änderungen im Vormundschaftsrecht für Minderjährige

Auch das Vormundschaftsrecht für Minderjährige erfährt zum 1. Januar 2023 eine umfassende Modernisierung. Das Vormundschaftsrecht betrifft Minderjährige, deren Eltern die elterliche Sorge nicht mehr innehaben, zum Beispiel, weil sie verstorben sind oder weil sie im Ausland leben und nicht erreichbar sind. Das Vormundschaftsrecht ist seit Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 wiederholt punktuell ergänzt und geändert und dadurch sehr unübersichtlich geworden. Durch die Reform des Vormundschafts- und



Betreuungsrechts wird das Vormundschaftsrecht neu geordnet und an die Anforderungen der Gegenwart angepasst. Wesentliche Neuerungen sind:

- Die Rechte des Mündels (§ 1788 BGB) und die Pflichten des Vormunds (§ 1789 ff. BGB) werden ausdrücklich normiert.
- Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder:innen einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind. Ehrenamtliche Vormünder:innen sind weiterhin vorrangig zu bestellen.
- Die Rechte der Pflegepersonen, bei denen ein Mündel aufwächst, werden gestärkt.
- Steht bei Anordnung der Vormundschaft durch das Familiengericht noch nicht fest, welche Person zum:zur Vormund:in bestellt werden soll, kann vorübergehend ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufige:r Vormund:in bestellt werden. Im Übrigen gilt der Grundsatz der Personalisierung: Die minderjährige Person soll in ihrem:ihrer Vormund:in eine feste Ansprechperson finden, zu dem sie ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann.

## Notvertretungsrecht für Ehegatten

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird das BGB überdies um ein beschränktes Recht der Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitspflege ergänzt. Das in § 1358 BGB geregelte Vertretungsrecht greift, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege nicht mehr besorgen kann. Es bezieht sich insbesondere auf die Einwilligung in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe sowie den Abschluss von Behandlungsverträgen. Dies muss vom behandelnden Arzt festgestellt und in einer Bestätigung, z.B. mit dem entsprechenden **gemeinsamen Vordruck zur Ehegattennotvertretung** des Bundesministeriums der Justiz, der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft dokumentiert, werden.



### Gut zu wissen

Das Notvertretungsrecht für Ehegatten ist zeitlich begrenzt auf maximal sechs Monate. Es ist **nachrangig** zu einer bestehenden Betreuung oder Vorsorgevollmacht und beinhaltet lediglich Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge:

- » die Einwilligung in Untersuchungen und Heilbehandlungen
- » die Einwilligung in ärztliche Eingriffe
- » den Abschluss von Behandlungs- und Krankenhausverträgen
- » den Abschluss von Verträgen über eilige Maßnahmen zur Rehabilitation
- » Entscheidung über freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen
- » Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten

## Änderungen bei Vorsorgevollmachten

Als Möglichkeit zur privatrechtlichen Vorsorge hat sich die Vorsorgevollmacht bereits in der Vergangenheit bewährt und soll durch die Reform auch in Zukunft gefördert werden. Gegenüber der Betreuer:innen-Bestellung genießt die Vorsorgevollmacht grundsätzlich Vorrang (vgl. § 1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BGB). In dem neu gestalteten § 1820 BGB werden künftig verschiedene Regelungen zur Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung gebündelt zusammengefasst. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Bestellung eines:einer Kontrollbetreuer:in werden gesetzlich normiert und in § 1820 Abs. 3 verankert. Das Betreuungsgericht bestellt eine:n Kontrollbetreuer:in, wenn

- Der:die Vollmachtgeber:in aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine:ihre Rechte gegenüber dem:der Bevollmächtigten auszuüben,
- aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der:die Bevollmächtigte die Angelegenheiten des:der Vollmachtgebers:in nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des:der Vollmachtgebers:in besorgt.

Neu ist auch die Möglichkeit der zeitweisen Suspendierung der Vollmacht eines:einer Bevollmächtigten nach § 1820 Abs. 4 BGB zur Verhinderung von (finanziellen) Schäden oder Behinderungen der Aufgaben des:der Betreuer:in durch den:die Bevollmächtigte:n sowie die Neuregelung des Widerrufs einer Vollmacht in § 1820 Abs. 5 BGB durch eine:n rechtliche:n Betreuer:in.



### Nützliches am Ende

Um eine Betreuung zu vermeiden, sollte immer auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht hingewiesen werden. Diese kann beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden:

Online: <https://www.vorsorgeregister.de/> oder postalisch:

**Bundesnotarkammer**

**Zentrales Vorsorgeregister**

**Postfach 08 01 51**

**10001 Berlin**

Das für Sie zuständige Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/die-landesinitiative/>

Weitere hilfreiche Links und Quellen:

[Betreuungsrecht - Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht \(bmj.de\)](#)

[Verbraucherzentrale - Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung](#)

Impressum:

Fach- und Koordinierungsstelle Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz NRW –  
Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der  
Träger der Pflegeversicherung NRW

Gürzenichstr. 25  
50667 Köln

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE  
DER PFLEGEKASSEN

